

# **BGer 9C 232/2014 vom 29. August 2014**

Bundesgericht, 2014-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_232\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_232_2014)

FR: TF 9C 232/2014 du 29 août 2014

IT: TF 9C 232/2014 del 29 agosto 2014

## **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Berechnung des Leistungsanspruchs) |  
Ergänzungsleistung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Ergänzungsleistungen werden grundsätzlich jährlich ausgerichtet ( Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG ). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen ( Art. 9 Abs. 1 ELG ). Was zu den anerkannten Ausgaben gezählt wird, ist in Art. 10 ELG geregelt, was zu den anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG . Da Ergänzungsleistungen die Deckung der laufenden Lebensbedürfnisse bezwecken, dürfen nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte berücksichtigt werden, über die die Leistungsansprechende ungeschmälert verfügen kann. Vorbehalten bleibt der Tatbestand des Vermögensverzichts: Als Einnahmen werden angerechnet Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist ( Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ; BGE 127 V 248 E. 4a S. 249). Nach Art. 14a Abs. 1 ELV wird Invaliden als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben. Gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV sind zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin hat das im Jahre 2009 während sieben Monaten im Restaurant B.\_\_\_\_\_ erzielte Einkommen auf zwölf Monate aufgerechnet. Nach Gegenüberstellung der Jahreseinnahmen mit den ebenfalls hochgerechneten Jahresausgaben ermittelte sie einen Einnahmenüberschuss, was einem EL-Anspruch im betreffenden Kalenderjahr entgegenstand.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, durch die Hochrechnung des Einkommens auf ein Jahr habe die Verwaltung der Versicherten für das Jahr 2009 Einkommen im Umfang von Fr. 4'469.- angerechnet, das diese tatsächlich gar nie verdient habe. Solche hypothetischen Einkünfte dürften jedoch nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG nur dann angerechnet werden, wenn auf die Erzielung eines Einkommens verzichtet worden sei. Gemäss Art. 14a Abs. 1 ELV sei Invaliden lediglich derjenige Betrag anzurechnen, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient hätten. Eine rückwirkende Anrechnung sei nicht zulässig.

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin rügt, durch seine Vorgehensweise habe das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt. Es habe Art. 14a Abs. 1 ELV falsch angewendet, indem es sich als Berechnungsgrundlage nicht wie im Ergänzungsleistungsrecht üblich auf Jahreswerte abgestützt habe. Sie habe niemals ein hypothetisches Einkommen angerechnet, sondern das mit Lohnausweis 2009 ausgewiesene tatsächlich erwirtschaftete Einkommen sei im Sinne der im Ergänzungsleistungsrecht geltenden Jahreswerte berechnet worden.

### **E. 3**

In der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist die Umrechnung auf ein Jahr zwar für verschiedene Sachverhalte vorgesehen (Rz. 3212.01, 3312.01, 3413.01, 3414.02, 3641.01 WEL). Nach Rz. 3641.01 WEL ist bei jeder Änderung der Rente der AHV oder IV sowie bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen die jährliche EL auch im Laufe des Kalenderjahres zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen. Die Aufrechnung der während der Monate Juni bis Dezember 2009 erzielten Einkommen auf ein Jahr verletzte somit den Grundsatz, dass - vorbehältlich von Verzichtshandlungen - EL-Ansprechenden nur Einkünfte angerechnet werden dürfen, die sie tatsächlich vereinnahmen und über die sie rechtlich ungeschmälert verfügen können (ZAK 1988 S. 255 E. 2b; Urteil P 21/87). Dagegen hat die Ausgleichskasse verstossen, wenn sie für den EL-Anspruch September bis Dezember 2009 mehr als die effektiv verdiente Fr. 6'257.- berücksichtigte. Das gleiche Ergebnis zeigt sich, wenn nach Art. 23 Abs. 1 ELV das in den Monaten Januar bis Mai 2008 (5 Monate) im Restaurant B.\_\_\_\_\_ erzielte Einkommen (Fr. 4'469.-) berücksichtigt wird. Ab Juni 2008 bis Ende Mai 2009 war die Beschwerdegegnerin nach den Akten beschäftigungslos.

### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.